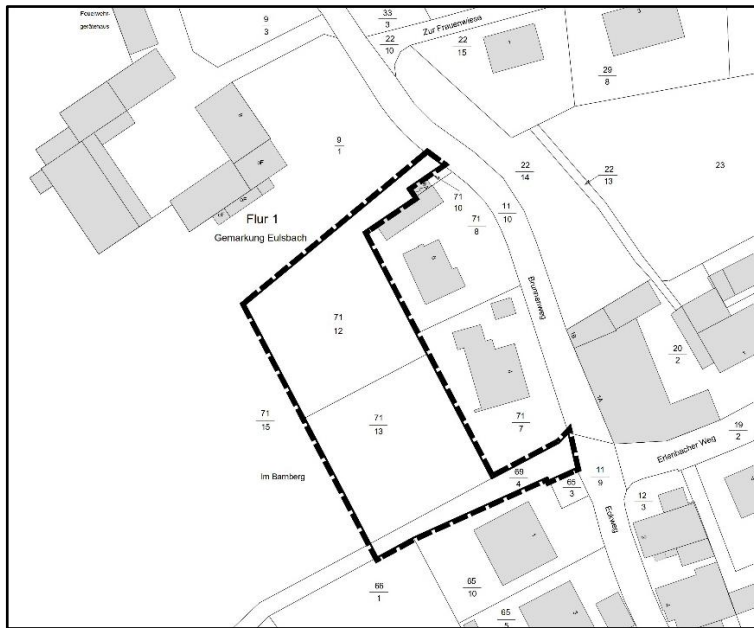


AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Lindenfels Aufstellung des Bebauungsplans „Am Brunnenweg“ im Stadtteil Eulsbach hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels hat am 04.07.2024 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 71/12 und 71/13 sowie 69/4 teilweise in der Flur 1, Gemarkung Eulsbach mit einer Größe von ca. 2.160 m².

Die externe Kompensationsfläche befindet sich in der Gemarkung Eulsbach, Flur 1 auf Flurstück 4/5. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen zwei Baugrundstücke für eine angemessene bauliche Entwicklung (Wohnbebauung) in diesem Bereich planungsrechtlich gesichert werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung ab sofort zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planungsunterlagen können im Rathaus der Stadt Lindenfels, Burgstraße 39, 64678 Lindenfels während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Sprechzeiten sind:

Montag 8.30 - 12.00 Uhr

Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Gemäß § 10a BauGB können die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Lindenfels unter der Rubrik „<https://www.lindenfels.de/buergerservice/bekanntmachungen-offenlegungen-haushaltsplaene/bebauungsplaene>“ eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Lindenfels beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lindenfels unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Lindenfels, den 02.12.2022

gez. Helbig
Bürgermeister